

# RS Vwgh 1992/7/29 90/12/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.07.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §6 Abs1;

AVG §73 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/12/0293

## Rechtssatz

Im Sinne des § 6 Abs 1 AVG kann es nicht als unzutreffend bezeichnet werden, wenn die Gemeinderätliche Personalkommission einen unklaren Antrag des Bf erst nach Behandlung und Abklärung in ihrem Bereich an den Stadtsenat weiterleitete. Die für die Behandlung des Antrages des Bf auf Reaktivierung ergänzend enthaltenen Ausführungen auf Wiederaufnahme sind von der für letzteren Antrag unzuständigen Gemeinderätlichen Personalkommission daher auf Gefahr des Einschreiters weitergeleitet worden.

## Schlagworte

Verschulden der Behörde §73 Abs2 letzter Satz AVG Wahrnehmung der Zuständigkeit von Amts wegen ohne unnötigen Aufschub Weiterleitung an die zuständige Behörde auf Gefahr des Einschreiters

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990120178.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>